



1000 BRÜSSEL

17-01-1992
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
4720 Kelmis

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.078/II/PD/CJ
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 6. November 1991 die Klage untersucht, die am 3. Mai 1991 gegen die Gemeinde Kelmis aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß am Göhlalmuseum ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Exposition" angebracht worden war.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß sich auf der Rückseite des oben angeführten Hinweisschildes die Aufschrift "Ausstellung" befindet.

Während der Ausstellungen im Göhlalmuseum wird dieses Schild vor dem Gebäude aufgestellt, senkrecht zur Straße, so daß in einer Richtung die Aufschrift "Exposition", in der anderen die Aufschrift "Ausstellung" sichtbar ist.

Nach Meinung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist die G.O.E. des Göhlalmuseums keine Gemeindedienststelle, jedoch geht aus den Statuten hervor, daß sie im Hinblick auf ihre Verbindungen mit der Gemeinde auch keine rein private Vereinigung ist.

Das auf die besagte Ausstellung hinweisende Schild stellt im Sinne der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar.

Gemäß Artikel 11, Paragraph 2 sind diese Bekanntmachungen im Deutschsprachigen Gebiet in deutscher und in französischer Sprache zu verfassen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle darf eine solche Bekanntmachung auf der Vor- und auf der Rückseite angebracht werden, vorausgesetzt, daß auf den beiden der Öffentlichkeit sichtbaren Seiten identische und gleich große Buchstaben zur Aufschrift verwendet werden.

Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage zwar für zulässig, nicht aber für begründet.

Der vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

